



## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 24. Februar 2025**

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund der Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Kostenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Pöcking erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Seite 2 bis 7), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung getroffen worden sind.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 29. Oktober 2019 außer Kraft.

Pöcking, den 24. Februar 2025

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pöcking vom  
24. Februar 2025

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 – 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden –BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.



		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Fotokopien/Abschriften/Schreibaussagen:</b>	
		Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:	
		1. Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien	
		1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		1.1.1 an am Verfahren Beteiligte	5,00 € je übermittelte Datei
		1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		1.2 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		1.2.1 an am Verfahren Beteiligte	
		1.2.1.1 für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		1.2.1.2 für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		1.2.1.3 für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	
		1.2.2.1 für bis zu 10 Seiten	10 €
		1.2.2.2 für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		1.2.2.3 für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		2. Schreibaussagen werden erhoben, für	
		- Auf besonderen Antrag	
		- Unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)	
		- Erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	



		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung:	
		2.1 Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	
		2.2 Bei Bereitstellung in Papierform:	
		2.2.1 Für bis zu 50 Seiten	
		2.2.2 Für mehr als 50 Seiten	
		Angefangene Seiten werden voll berechnet	
		3. Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
		4. Ermäßigung: Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 007, lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen- und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
		5. Plankopien	
		5.1 für Format DIN A 4 schwarz-weiß	2,50 €
		5.2 für Format DIN A 3 schwarz-weiß	5,00 €
		5.3 für Format DIN A 2 schwarz-weiß	7,50 €
		5.4 für Format DIN A 1 schwarz-weiß	10,00 €
		5.5 für Format DIN A 0 schwarz-weiß	12,50 €
		5.6 für Format DIN A 4 farbig	5,00 €
		5.7 für Format DIN A 3 farbig	10,00 €
		5.8 für Format DIN A 2 farbig	15,00 €
		5.9 für Format DIN A 1 farbig	20,00 €
		5.10 für Format DIN A 0 farbig	25,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung



		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG  4.1. bei Geldansprüchen  4.2. sonst	(AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 € 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3</sup>	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4</sup>	5 bis 150 €
	032	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 BayVwZG)	10 €
	033	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €
	034	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	10 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6</sup>	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7</sup> und der bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5</sup> vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AII MBl S. 135)

<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>7</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1. und 1.5.2. der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AII MBl S. 135)



	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	617	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	618	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 bis 75 €
		Auslagen für Eilbedürftigkeit – innerhalb von 48 Stunden	100 €
	619.1	Vorzeitige „Freistellungserklärung“ (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	50 bis 200 €
	619.2	Genehmigung von Anträgen auf isolierte Befreiung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)	50 bis 150 €
	619.3	Ablehnung von Anträgen auf isolierte Befreiung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)	25 €
	619.4	Straßenbenennung und Hausnummerierung	
		1. Erteilung von Hausnummernbescheiden	40 €
		2. Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	Kostenfrei Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		3. Auslagen für Eilbedürftigkeit – innerhalb von 48 Stunden	100 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG; § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 FStrG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umliegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umliegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		<b>Vollzug der gemeindlichen Baumschutzverordnung</b>	
	640	Erteilung einer Genehmigung im Vollzug der Baumschutzverordnung (§§ 5,7) mit oder ohne Auflagen je nach Schwierigkeitsgrad	
		1. für den ersten Baum	50 bis 100 €



		2. für jeden weiteren Baum 3. Auslagen für Eilbedürftigkeit – innerhalb von 48 Stunden	10 € 100 €
	641	Versagung einer Genehmigung im Vollzug der Baumschutzverordnung	10 bis 25 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10</sup>	10 bis 150 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11</sup>	10 bis 200 €

Pöcking, den 24. Februar 2025

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister

<sup>8</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>10</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)